



Novellierung des Pflanzenschutzmittel-Gesetzes

SWBV e. V.

Viele Waldbesitzer kennen das aus eigener leidvoller Erfahrung: Ein Sturm hat für Wurf- und Bruchholz gesorgt, die Gefahr der Besiedlung durch Borkenkäfer wie den Buchdrucker oder Nutzholzborkekäfer ist hoch. Was tun, wenn man Holz gegen den Käfer schützen will, um eine Verschlechterung der Holzqualität und damit des Preises zu vermeiden? Oft bleibt kein anderer Ausweg als die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln, um mit vertretbarem Aufwand vorzubeugen. Den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln regelt das „Gesetz zum Schutz der Kulturpflanzen“ (Pflanzenschutzgesetz) aus dem Jahr 1986. Zweck dieses Gesetzes ist der Schutz von Pflanzen und Pflanzenerzeugnissen vor Schadorganismen.

Auch Rohholz zählt in die Kategorie der Pflanzenerzeugnisse. Deshalb fallen z. B. auch Schutzmaßnahmen für liegendes Holz gegen Borkenkäferbefall unter dieses Gesetz. Pflanzenschutz darf grundsätzlich nur nach „guter fachlicher Praxis“ durchgeführt werden. Am 12. März 2008 ist im Bundesgesetzblatt (Teil I, Nr. 8) das Gesetz zur Änderung des Pflanzenschutzgesetzes und des „Gesetzes für die Errichtung eines Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit“ (BVL-Gesetz) bekannt gemacht worden und einen Tag später in Kraft getreten. Im Folgenden sind die wichtigsten Änderungen beschrieben, die sich für Verreiber und Anwender von Pflanzenschutzmitteln ergeben.

Regelungen zum Naturschutz
In die allgemeinen Vorschriften zur Anwendung von Pflanzenschutzmitteln sind Bestimmungen zum Schutz besonders geschützter Tier- und Pflanzenarten aufgenommen worden (Ergänzung von § 6 Absatz 1). Zur Abwendung erheblicher land-, forst- oder sonstiger wirtschaftlicher Schäden kann die Behörde Ausnahmen beim Schutz besonders geschützter Tier- und Pflanzenarten im Zusammenhang mit der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln zulassen. Das bedeutet, Massenvermehrungen von Schädlingen, wie sie in Sachsen immer wieder auftreten (z. B. Nonne, Kiefernspinner, Forleule) können auch künftig mit Insektiziden wirksam bekämpft werden.

Anzeige



WALDBESITZERVEREINIGUNG Plauen-Vogtland w. V.

Unternehmensunabhängiger Verein privater und kommunaler Waldbesitzer im Vogtland

- kostenlose Mitgliedschaft
 - Mitglied im Sächs. Waldbesitzerverband e. V.
 - PEFC- u. Umweltallianz-Zertifizierung
 - Bewährte spezielle Dienstleistungen für Kommunen
- Holzvermarktung/ Materialbeschaffung/ Organisation Unternehmereinsatz usw.

Geschäftsstelle:

Zollstraße 44 • 08248 Klingenthal • Tel. 037467-28260, Fax -28262 • Handy: 0173-5774658
Forstliche Beratung der FBG: 0172-8209126 • E-Mail: wbv_plauevogtland@t-online.de
www.wbv-plauen-vogtland.de

FVS

FORSTWIRTSCHAFTLICHE VEREINIGUNG
in SACHSEN w. V.

Holzvermarktungsorganisation der Forstbetriebsgemeinschaften
Ab 1. Juni 2008 unter **neuer** Geschäftsstelle zu erreichen:

Tel.: 037463 77273 • Fax: 01212 511581660 • Funk: 0171 3762214
E-Mail: post.fvs@web.de



Aufzeichnungspflicht - verschärfte Anforderungen für Forstbetriebe
 Leiter von landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen oder gärtnerischen Betrieben werden verpflichtet, über die angewandten Pflanzenschutzmittel Aufzeichnungen zu führen. Neben dem Mittel sind mindestens die Fläche, das Datum, die Aufwandmenge, das Anwendungsgebiet und der Name des Anwenders festzuhalten. Die Aufzeichnungen sind zwei volle Kalenderjahre aufzubewahren (in § 6 neuer Absatz 4).

Aufbrauchfrist

Bei beendeten Zulassungen wird in mehr Fällen als früher eine Aufbrauchfrist gewährt (Änderung § 6a Abs. 3): Die Aufbrauchfrist von zwei vollen Kalenderjahren gilt nun auch, wenn eine vorläufige Zulassung durch Zeitablauf endet. Die Aufbrauchfrist von zwei vollen Kalenderjahren gilt zudem, wenn die Zulassung eines Mittels auf Antrag des Zulassungsinhabers widerrufen wird. Wenn die Zulassung eines Pflanzenschutzmittels widerrufen wird, weil der Wirkstoff nicht in die EG-weite Positivliste aufgenommen wurde, wird eine Aufbrauchfrist gewährt, deren Länge sich aus dem betreffenden Rechtsakt der EG ergibt. Das BVL informiert über die Aufbrauchfristen im Internet: Unter www.bvl.bund/infopsm steht die Liste „Widerrufene und ruhende Zulassungen“,

in der die Daten ergänzt sind. Die vierteljährlich erscheinende „Übersichtsliste“ wird bei der nächsten Ausgabe ebenfalls die neuen Aufbrauchfristen bei beendeten Zulassungen auflisten.

Entsorgungspflicht für bestimmte nicht mehr anwendbare Mittel
 Pflanzenschutzmittel, deren Anwendung gem. der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung vollständig verboten ist, sind unverzüglich zu beseitigen (Ergänzung von § 7 Abs. 1). Mittel, die einem solchen Anwendungsverbot unterliegen, haben seit mindestens 10 Jahren keine Zulassung mehr oder waren niemals zugelassen, so dass es sich nur um sehr alte Produkte handeln kann. Die Entsorgungspflicht besteht weiterhin für Pflanzenschutzmittel, die einen Wirkstoff enthalten, der nicht in die EG-weite Positivliste aufgenommen wurde und deren Aufbrauchfrist abgelaufen ist. Davon können auch neuere Produkte betroffen sein. In der Liste „Widerrufene und ruhende Zulassungen“ informiert das BVL auch über diese Entsorgungspflicht.

Angabe des Herstellungsdatums
 Auf den Behältnissen und Packungen ist künftig das Herstellungsdatum anzugeben (Ergänzung von § 20 Absatz 2). Diese Vorschrift gilt für Mittel, die ab dem 13. März 2009 in den Verkehr gebracht oder eingeführt werden.

Verkehr mit behandeltem Saatgut
 Saatgut, Pflanzgut und Kultursubstrate, die Pflanzenschutzmittel enthalten oder denen Pflanzenschutzmittel anhaften, dürfen nach der neuen Regelung eingeführt und in Verkehr gebracht werden, wenn das entsprechende Mittel entweder in Deutschland zugelassen ist oder in einem Mitgliedstaat der EU oder des EWR nach den Maßgaben von Artikel 4 Abs. 1 der Richtlinie 91/414/EWG zugelassen ist. Die frühere Möglichkeit, sich vom BVL die Entsprechung mit einem in Deutschland zugelassenen Mittel bescheinigen zu lassen, ist entfallen (Änderung von § 11 Abs. 3).

Fazit

In das novellierte Pflanzenschutzgesetz wurden Formulierungen aus dem Naturschutzrecht übernommen. Von besonderer Wichtigkeit ist jedoch die **Aufzeichnungspflicht für Waldbesitzer**. Das angewandte Mittel und der Einsatzort sind nun zu dokumentieren und die Aufzeichnungen zwei Jahre aufzubewahren.

Der vollständige Wortlaut des neuen Pflanzenschutzgesetzes kann über die Geschäftsstelle bezogen werden und ist zudem auf der Homepage des Verbandes www.waldbesitzerverband.de unter Magazin/Recht und Gesetz einsehbar.

Anzeige

NISSAN 4X4. DIE MULTITALENTE FÜR BERUF UND FREIZEIT.



X-TRAIL



NAVARA



PATHFINDER



PATROL



MURANO

Abbildungen zeigen Sonderausstattungen.

Sonderkonditionen für Mitglieder des „Sächsischen Waldbesitzerverbandes“.

AUTO CENTER CHEMNITZ GMBH

Blankenauer Straße 58 • 09113 Chemnitz

Telefon: 03 71 - 4 49 99 50

(beim Auto Center Nord in der Blankenauer Straße)

www.nissan.de



SHIFT_expectations